

Lösungsskizze Fall 1-8

A. Fall 1¹

Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB²

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grunddelikt des § 212 I³

Tötung eines anderen Menschen (+)

Hinweis: Der Passus „[...] ohne Mörder zu sein [...]“ ist bedeutungslos.⁴

b) Mordmerkmal Heimtücke (Qualifikation § 211)

Heimtücke = bewusstes Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit

aa) Ausnutzen der Arglosigkeit

Arglos ist, wer sich keines Angriffs versieht, also die Vorstellung hat vor einem Angriff sicher zu sein. **(P)** Ist G arglos, obwohl er schläft? (+), denn wer einschläft, nimmt die Arglosigkeit mit in den Schlaf.⁵ Tötung eines Schlafenden als „klassischer Fall“ der Heimtücke. Anders ist dies nur dann, wenn das Opfer bereits argwöhnisch ist und nun vom Schlaf übermannt wird.⁶ Ebenso ist ein Bewusstloser nicht arglos, denn er konnte die Bewusstlosigkeit nicht verhindern und daher

auch nicht in die Erwartung vertrauen, dass ihm niemand in diesem Zustand etwas antut (siehe Abwandlung).⁷

bb) Ausnutzen der Wehrlosigkeit

Wehrlos ist, wer auf Grund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Hier (+)

Beruhen auf der Arglosigkeit (+)

cc) Tatbestandliche Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

Bei Verurteilung zu Mord muss zwingend lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden, dies gerät leicht in Konflikt mit dem Grundsatz schuldangemessener Strafe. Die Mordmerkmale müssen daher so angewendet werden, dass nur die tatsächlich besonders verwerflichen Fälle erfasst werden.⁸ Diese Problematik zeigt sich hier besonders deutlich. Wie aber das offensichtlich ungerechte Ergebnis korrigiert werden kann, ist umstritten. Man differenziert zwischen Tatbestands- und Rechtsfolgenlösungen.

(1) Tatbestandslösungen

(a) Rechtsprechung

Täter muss in **feindseliger Willensrichtung** handeln, hier (+)

¹ Vgl. BGH NJW 2003, 2466; instruktiv: Beckemper JA 2004, 99 ff.

² Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

³ § 212 II normiert einen – für die Klausurpraxis eher seltenen – besonders schweren Fall. Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von Täter und Tat muss der Unrechts- und Schuldgehalt so hoch sein, dass er der Verwerflichkeit des Mordes gleichkommt (Matt/Renzikowski/Safferling § 212 Rn. 93). Ebenso selten taucht in der Klausurpraxis der minder schwere Fall (§ 213 StGB) auf (Rengier BT II § 3 Rn. 21). Das in § 213 enthaltene Merkmal

„ohne eigene Schuld“ meint, dass der Täter „[...] bezogen auf den Tatzeitpunkt keine oder keine vorwerfbare Veranlassung zur tatalösenden Provokation gegeben hat“ (Rengier BT II § 3 Rn. 22).

⁴ Rengier BT II § 3 Rn. 1.

⁵ Eine a.A. ist vertretbar, wenn man die Arglosigkeit wertend über das Opferverhalten einschränkt (siehe hierzu Rengier BT II § 4 Rn. 56).

⁶ BGH NStZ 2007, 523.

⁷ BGH NJW 1969, 2292.

⁸ Zur verfassungsrechtlichen Problematik BVerfG NJW 1977, 1525.

(b) *Verwerflicher Vertrauensbruch*

Verwerflicher Vertrauensbruch erforderlich, hier wohl (-), da Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht.

(c) *Tückisch-verschlagenes Moment*

tückisch-verschlagenes, d.h. listiges, hinterhältiges Vorgehen erforderlich, hier wohl (-)

(d) *Gesamtwürdigung*

Das Vorliegen eines Mordmerkmals begründet nicht zwingend die Annahme von Mord, sondern ist lediglich ein Indiz dafür. Zusätzlich geprüft werden, ob ausnahmsweise trotz der Verwirklichung eines Mordmerkmals die besondere Verwerflichkeit zu verneinen ist (**negative Typenkorrektur**). Im vorliegenden Fall könnte danach trotz der heimtückischen Tötung kein Mord angenommen werden, da Tat nicht jedweder Nachvollziehbarkeit entbehrt.

(e) *Stellungnahme*

Kritik an feinseliger Willensrichtung: Die Rspr. verneint die feindselige Willensrichtung nur ganz ausnahmsweise. In einer neueren Entscheidung setzt der BGH sogar voraus, um die feindliche Willensrichtung zu verneinen müsse die Tötung dem ausdrücklichen Willen des Opfers entsprechen oder – wenn das Opfer nicht mehr zu einer autonomen Entscheidung fähig ist – seinem mutmaßlichen Willen.⁹ Damit verliert das Merkmal in Fällen wie hier jede Bedeutung und eignet sich kaum als einschränkendes Kriterium.

Kritik am verwerflichen Vertrauensbruch: unklarer und konturloser Vertrauensbegriff; hinterhältige Attentate nicht erfasst.

Kritik am tückisch-verschlagenen Moment: Verlust an Rechtssicherheit, da schwer handhabbare Begriffe.

Kritik an Gesamtwürdigung: Verlust an Rechtssicherheit. Konflikt mit Bestimmtheitsgrundsatz. Keine Anhaltspunkte dafür, dass Tatbestandsmerkmalen nur Indizwirkung zukommen soll. Von Gesetzgebung abschließende Regelung beabsichtigt. Mit Wortlaut des § 211 StGB unvereinbar.

(2) *Rechtsfolgenlösung – Großer Senat des BGH¹⁰*

Das Gebot der Rechtssicherheit verbietet es, die Anwendung oder Nichtanwendung einer Strafnorm von einer in die Hand des Richters gelegten Generalklausel abhängig zu machen. Das Vorliegen eines Mordmerkmals indiziert nach dem Willen des Gesetzgebers nicht lediglich die Anwendung des § 211 StGB, sondern schreibt sie zwingend vor. Die verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung des Mordmerkmals „Heimtücke“ kann daher in derartigen Fällen nur auf der **Rechtsfolgenseite** erfolgen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher strafmildernder Umstände wie im vorliegenden Fall (hier: entschuldigungsnahe Konflikttötung) ist der Strafrahmen analog § 49 I Nr. 1 StGB zu mildern.

Hinweis: Gegen die Rechtsfolgenlösung lässt sich einwenden, hätte durch 6. Strafrechtsreformgesetz (StRG) geändert werden können. § 49 StGB ist nur bei ausdrücklichem Verweis anwendbar. Hiernach

⁹ BGH NJW 2019, 2413 (2416).

¹⁰ BGHSt 30, 105 ff.

liegt Heimtücke vor, eine Korrektur des Ergebnisses erfolgt erst auf Rechtsfolgenseite.

dd) Bewusste Ausnutzung [subjektives Element der Heimtücke]?

Hinweis: Einige im objektiven Tatbestand zu prüfende Mordmerkmale zeichnen sich auch durch subjektive Komponenten aus. Es empfiehlt sich, diese ebenfalls im objektiven Tatbestand zu prüfen, da man andernfalls zusammengehörende Definitionselemente auseinanderreißen würde.¹¹

Der Täter muss die **Umstände kennen** (= wahrgenommen haben), aus denen sich die Arg- und Wehrlosigkeit ergibt.¹² Der Täter muss die **Bedeutung dieser Umstände** für die Ausführung der Tat **erkannt haben** (= Vorstellung des Ausnutzens). Problematisch sind diese subjektiven Voraussetzungen der Heimtücke in der Regel (ausnahmsweise!) nur bei affektiven Spontanötungen bzw. heftigen Erregungszuständen.¹³ Nicht erforderlich: besonders verwerfliche Motive/Gesinnung; hier: (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

Hinweis: Vgl. zur ehemals von der Rechtsprechung beim Tötungsvorsatz angewendeten „Hemmschwellentheorie“ nunmehr BGHSt 57, 183 ff.: Die Hemmschwellentheorie erschöpft sich im Erfordernis einer umfassenden Beweiswürdigung, hat jedoch keine eigenständige, darüber hinausgehende Bedeutung.¹⁴

II. Rechtswidrigkeit

1. § 32 StGB?

(P) gegenwärtiger Angriff? h.M: Würde man die Gegenwartigkeit bei einem alsbald bevorstehenden Angriff bejahen, würde die Güterabwägung des § 34 StGB umgangen.

2. § 34 StGB?

Gegenwärtige Gefahr (+) (Stichwort: Dauergefahr), (P) wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses? Keine Abwägung Leben gegen Leben

III. Schuld

1. § 33 StGB?

(P) anwendbar bei vorzeitigem extensivem Notwehrexzess? h.M.: § 33 StGB nur bei intensivem Notwehrexzess anwendbar.

2. § 35 StGB?

Gegenwärtige Gefahr (+), (P) **anders abwendbar?** Inanspruchnahme staatl. bzw. karitativer Stellen denkbar. **§ 35 II StGB?** Grds. denkbar, Sachverhalt hierfür aber zu dünn.

IV. Strafmilderung

Nach BGH hier ausnahmsweise gemilderter Strafraum gem. § 49 I Nr. 1 StGB wegen außergewöhnlicher Umstände, die eine lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Zur Vertiefung: Zum Teil wird in der Literatur hier die Anwendung von § 213 StGB für möglich gehalten.¹⁵ Insgesamt mag die Konstruktion aus Sicht der Literatur – die Rechtsprechung kann § 213 StGB schon gar nicht anwenden, da sie die § 211 StGB für ein

¹¹ Rengier BT II § 4 Rn. 14.

¹² BGHSt 22, 77 (80).

¹³ Rengier BT II § 4 Rn. 89.

¹⁴ Zu dem Urteil Heghmanns ZIS 2012, 826 (828 ff.)

¹⁵ NK/Neumann/Saliger § 213 Rn. 4; Rengier BT II § 4 Rn. 34 m.w.N.

ggü. § 212 eigenständiges Delikte hält – zunächst verlockend scheinen. Sie bietet aber ebenfalls keine sauberen Lösungen, sondern stellt ihrerseits wiederum neue Fragen, was zu einem Verlust an Rechtssicherheit führt. Unproblematisch anwendbar ist § 213 StGB hingegen, wenn die Heimtücke im objektiven Tatbestand abgelehnt wird und somit nur ein Totschlag nach § 212 I StGB gegeben ist.

V. *Ergebnis (nach BGH)*

§§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB (+)

Abwandlung

Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB

Rspr.: Bewusstlose sind nicht arglos (s.o.),
daher nur § 212 I StGB (+)

B. Fall 2

Strafbarkeit der A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg

Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Tatbezogenes Mordmerkmal Heimtücke

Ausnutzen der Arglosigkeit des S? **(P)** S ist ein neugeborenes Baby. Kleinstkindern (Grenze bei etwa 3 Jahren)¹⁶ sind nicht zum Argwohn fähig. Heimtücke kommt hier nur bei besonderen Vorkehrungen in Betracht, wie etwa dann, wenn der Täter die Arglosigkeit eines **schutzbereiten Dritten** planmäßig berechnend zur Tötung ausnutzt (siehe Abwandlung). Heimtücke daher (-)

c) Zwischenergebnis

Objektiver Tatbestand (-)

II. Ergebnis

§ 212 I (+)

Abwandlung

b) Tatbezogenes Mordmerkmal Heimtücke

aa) Ausnutzen der Arglosigkeit des Babysitters B als schutzbereite Dritte?

Schutzbereite Dritte = Derjenige, der den Schutz des Kindes übernommen hat und ihn im Augenblick der Tat entweder tatsächlich ausübt oder dies deshalb nicht tut, weil er dem Täter vertraut.¹⁷ Auch in letzterem Fall ist aber nach der Rspr. zumindest eine gewisse

räumliche Nähe erforderlich.¹⁸ Entscheidend ist die *tatsächliche* Schutzbereitschaft, nicht eine rechtliche Schutzverpflichtung. Hier mit B (+)

bb) Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit der B

Hier (+) durch Weglocken der B

cc) Tatbestandliche Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

Hinweis: Zu ausführlicheren Erwägungen im Zusammenhang mit einer restriktiven Anwendung der Heimtücke s. Fall 1. Es wird weiterhin der Rechtsfolgenlösung gefolgt, die hier jedoch nicht einschlägig ist, da keine außergewöhnlichen strafmildernden Umstände vorliegen.

dd) Bewusste Ausnutzung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz hinsichtlich aller obj. TBM (+)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Ergebnis

§§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB (+)

¹⁶ Rengier BT II § 4 Rn. 57.

¹⁷ BGH NSTZ-RR 2020, 313 (314).

¹⁸ BGH NSTZ 2013, 158 ff.; BGH NSTZ 2015, 215 f.

C. Fall 3

Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg

Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke

O wäre arglos, wenn er sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs gegen Leib oder seine körperliche Unversehrtheit von Seiten des B versah. **(P)** O und B waren bereits vor dem tödlichen Angriff in einen Streit verwickelt. Arg- und Wehrlosigkeit können auch dann gegeben sein, wenn der Täter dem Opfer **feindselig** entgegentritt, das Opfer die **drohende Gefahr aber erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen**.¹⁹ Auch vorherige verbale/tätliche Auseinandersetzungen stehen der Arglosigkeit nicht entgegen, wenn das Opfer z.B. wegen einer zeitlichen Zäsur nicht mit einem weiteren Angriff rechnet. Im Übrigen bedeutet feindseliges Auftreten nicht ohne Weiteres, dass sich das spätere Opfer eines **tätlichen** Angriffs versieht. Hier: Keine Anhaltspunkte, dass Streit noch fortbesteht bzw. das Opfer mit Tätlichkeit rechnen musste. Auch der Ruf „Hey“ war nicht geeignet, die Arglosigkeit des Opfers zu beseitigen, denn O erkannte die Waffe so spät, dass ihm eine Reaktion nicht mehr möglich war. Zudem Indizwirkung von BGH NStZ 2018, 97 f.: „Wendet das Opfer dem Täter im Anschluss an eine verbale

Auseinandersetzung den Rücken zu, so ist darin ein wesentliches Indiz für die erhalten gebliebene Arglosigkeit des Getöteten zu erblicken.“ Also Arglosigkeit (+)

Hinweis: Keine Arglosigkeit liegt vor, wenn das Opfer mit der Herbeiführung seiner Wehrlosigkeit (Fesselung) einverstanden war, sich danach ein Streit entwickelt, der Täter dann den Tötungsentschluss fasst und das Opfer ihn bei der Vorbereitung der Tat beobachtet und mitbekommt, was passiert. Denn zum Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, ist das Opfer nicht mehr arglos und es wird nur die Wehrlosigkeit ausgenutzt.²⁰ Nach dem BGH ist auch kein Vergleich mit schlafendem Opfer möglich (Opfer nimmt Arglosigkeit mit in den Schlaf), da die Fesselung die Wahrnehmungsfähigkeit nicht beeinträchtigt.²¹

Generelles Misstrauen oder latente Angst berühren Arglosigkeit nicht, anders das Auslösen einer Notwehrlage.²²

c) Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

Hinweis: Aufgrund der vorausgegangenen Auseinandersetzung liegt kein niedriger Beweggrund vor.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

§§ 212 I, 211 II Var. 5 StGB (+)

¹⁹ BGH NStZ 2006, 96; NStZ-RR 1997, 168.

²⁰ Vgl. BGHSt 32, 382, 388.

²¹ BGHSt 32, 382, 386.

²² Rengier BT II § 4 Rn. 54.

D. Fall 4

Strafbarkeit der A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 9 StGB zulasten des O

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tötung eines anderen Menschen (+)

*Hinweis: Man könnte hier noch an ein gemeingefährliches Mittel denken. Mit gemeingefährlichen Mitteln tötet, wer ein Tötungsmittel so einsetzt, dass er in der konkreten Tatsituation die Ausdehnung der Gefahr auf andere Personen als das oder die individualisierte(n) Opfer nicht beherrschen und dadurch eine Mehrzahl weiterer Menschen in Lebensgefahr bringen kann.²³ Interessant ist insoweit die Entscheidung BGH NStZ 2020, 614 f.: „Für die Frage der Gemeingefährlichkeit entscheidend ist, inwieweit das gefährliche Mittel nach Freisetzung der in ihm ruhenden Kräfte nicht mehr beherrschbar und daher im Allgemeinen in seiner Wirkung geeignet ist, eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben zu verletzen [...]. Ist das Mittel angesichts seines Einsatzes in der konkreten Situation geeignet, eine allgemeine Gefahr entstehen zu lassen, kommt es auf den Umfang des konkreten Gefährdungsbereichs nicht an. Seine Beschränkung auf eine Räumlichkeit schließt die Eigenschaft als gemeingefährliches Mittel nicht aus, denn jede auch noch so allgemeine Gefahr hat der Natur der Sache nach irgendeine örtliche Grenze [...]. Es gibt **nach ihrer Eigenart grundsätzlich gemeingefährliche Mittel**, bei denen allenfalls im Einzelfall die Beherrschbarkeit bejaht oder bei der speziellen Art ihrer Handhabung die Gefahr für eine Vielzahl von Menschen*

*ausnahmsweise verneint werden kann. Dazu zählen Brandsetzungsmittel und Explosionsstoffe. Bei ihnen hat der Täter die Folgen seines Tuns typischerweise nicht in der Hand [...]. An der gemeingefährlichen Verwendung fehlt es bei **an sich nicht beherrschbaren Mitteln** nur dann, wenn der Täter im konkreten Fall davon ausgeht, es könne dadurch nur die zur Tötung ins Auge gefasste Person getroffen werden [...].“*

Vor dem Hintergrund, dass der Sachverhalt keine genaueren Angaben darüber enthält, was für Vorstellungen sich A macht, kann die Gemeingefährlichkeit hier durchaus bejaht werden.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

A nahm Os Tod billigend in Kauf, hatte also Eventualvorsatz.

b) Täterbezogenes Mordmerkmal Verdeckungsabsicht

Verdeckungsabsicht hat, wer tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche zu verdecken oder auch Spuren, die bei näherer Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Umstände der Tat geben könnten. Zu verdeckende Vortat = Tötung des H (§ 212 I StGB).

(P) Hinsichtlich des Todeserfolgs bei O hatte A nur Eventualvorsatz – Schließt das die Verdeckungsabsicht aus? Die Verdeckung der Straftat muss nicht notwendig durch den **Taterfolg**, sondern kann auch durch die **Tathandlung** erreicht werden → Absicht ist nur im Hinblick auf die Verdeckungshandlung zu fordern, nicht aber auch im Hinblick auf den

²³ Rengier BT II § 4 Rn. 96.

Tod eines andere Menschen → dolus eventualis und Verdeckungsabsicht **schließen sich nicht aus**.²⁴ Der Tatbestand wird also so gelesen: Mörder ist, wer einen Menschen tötet, um *durch die Tötungshandlung* oder *durch dessen Tod* eine andere Straftat zu verdecken.

*Hinweis: Als Argument lässt sich anführen, dass die Tat nicht minder verwerflich ist, wenn der Täter bei seiner Verdeckungshandlung nicht denjenigen tötet, durch den er die Aufdeckung fürchtet und daher den Tod gänzlich Unbeteiligter in Kauf nimmt. Ausnahme: Der Täter fürchtet die Aufdeckung der Tat gerade durch das Opfer (z.B. durch belastende Aussagen). Hier fallen die Verdeckungsabsicht und der Vorsatz bzgl. des Todes zusammen, sodass auch hinsichtlich des Todes Absicht vorliegen muss.*²⁵

Hier wollte A die Vortat durch das Inbrandsetzen des Hauses verdecken, also durch die **Tathandlung**. Darauf, dass O stirbt, kam es A zur Verdeckung nicht notwendig an. Ihr Eventualvorsatz schließt nach h.M. die Verdeckungsabsicht nicht aus.

Hinweis: Anders wäre es, wenn A die Entdeckung der Tat gerade durch O fürchten würde, etwa, weil O mitbekommen hätte, wie A die H tötete. Dann wäre eine Verdeckungsabsicht nur zu bejahen, wenn A es darauf ankam, den O durch den Brand zu töten.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

§§ 212 I, 211 II Var. 5, Var. 9 StGB (+)

²⁴ BGH NJW 1996, 939.

²⁵ BGH NSTZ-RR 2016, 280; Rengier BT § 4 Rn. 59.

E. Fall 5

Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 4 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand: Tötung eines anderen Menschen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. obj. TBM

b) Täterbezogenes Mordmerkmal niedriger Beweggrund?

Niedriger Beweggrund = Der Beweggrund zur Tötung steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verachtenswert. Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtwürdigung. **Maßstab** = grundsätzlich die Maßstäbe der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland.²⁶ Besondere Anschauungen und Wertevorstellungen sind aber in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Danach läge hier ein niedriger Beweggrund vor.

Im Einzelfall kann gleichwohl eine Verwirklichung des Mordtatbestandes zu verneinen sein. Dies ist denkbar, wenn der Täter bei einer Tötung aus besonderen Ehrvorstellungen noch so stark von den traditionellen Moral- und Wertevorstellungen seiner Heimat beherrscht war, dass er sich von ihnen aufgrund seiner Persönlichkeit und der gesamten Lebensumstände zur Tatzeit nicht lösen konnte und ihm daher die Umstände, welche die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen *nicht bewusst waren*.²⁷ Es geht hier also um eine Verneinung der inneren

(subjektiven) Seite des Mordmerkmals.²⁸ Abweichende kulturelle Wertvorstellungen können den Täter freilich nur dann entlasten, wenn sie in dem Kulturkreis, dem er angehört, prägend und nicht etwa auch dort geächtet sind.

Dagegen, dass A noch derart von seinen heimatlichen Wertvorstellungen beherrscht war, dass er den niedrigen Beweggrund nicht erkennen konnte, spricht, dass A bereits vor einigen Jahren nach Deutschland gekommen ist und hier auch arbeitet, sodass er Gelegenheit hatte, in Kontakt mit der neuen Kultur zu kommen. Die innere Seite des Mordmerkmals ist daher anzunehmen (a.A. vertretbar, insofern sind die Angaben im Sachverhalt etwas dünn).

*Hinweis: Handelt der Täter aus mehreren Motiven heraus (= **Motivbündel**), kommt es darauf an, ob die Motive in ihrer Gesamtheit die Bewertung als niedrig tragen bzw. das den niedrigen Beweggrund darstellende Motiv das beherrschende Motiv ist.*

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Hinweis: Ein anderer bzw. weiterer Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der Wertvorstellungen eines anderen Rechtskreises ist § 17 StGB (Verbotsirrtum).

III. Ergebnis

§§ 212 I, 211 II Var. 4 StGB (+)

²⁶ BGH NJW 1995, 602; NJW 2006, 1008, 1011; anders noch BGH NJW 1980, 537.

²⁷ BGH NJW 1995, 602, 603.

²⁸ Vgl. Rengier Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 4 Rn. 22.

F. Fall 6

Strafbarkeit des F gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3 und 5, 25 I Var. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg

Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft (+)

F beherrscht das Opfer kraft überlegenen Wissens.

Hinweis: In diesen Fällen des „Werkzeugs gegen sich selbst“, in denen kein klassischer Fall einer Drei-Personen-Konstellation gegeben ist, ist strittig, ob mittelbare oder unmittelbare Täterschaft vorliegt. Die h.M. prüft mittelbare Täterschaft,²⁹ ebenso vertretbar wäre es aber auch, unmittelbare Täterschaft anzunehmen.³⁰ Im Ergebnis macht dies keinen Unterschied.

c) Mordmerkmal Heimtücke?

V rechnete nicht damit, dass dem servierten Essen tödliches Gift beigemischt war. Er war daher arglos. Infolge seiner Arglosigkeit hatte er auch keine Möglichkeit der Verteidigung und war folglich auch wehrlos. Also Heimtücke (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

b) Mordmerkmal Habgier?

Habgier = Ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis (mehr als bloße „Bereicherungsabsicht“). Das Gewinnstreben muss nicht das einzige Motiv, aber tatbeherrschend sein. Die Annahme von Habgier setzt voraus, dass das Vermögen des Täters sich – zumindest nach seiner Vorstellung – durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt oder dass durch die Tat jedenfalls eine sonst nicht vorhandene Aussicht auf unmittelbare Vermögensmehrung entsteht. Hier wollte F um jeden Preis das Erbe seines Vaters erlangen, sein Handeln war daher durch ein ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn bestimmt. Habgier also (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

§§ 212 I, 211 II Var. 3 und 5, 25 I Var. 2 StGB (+)

²⁹ Wessels/Beulke/Satzger Rn. 849.

³⁰ HK-GS/Ingelfinger 4. Aufl. 2017 § 25 Rn. 11; Puppe GA 2013, 514, 526.

G. Fall 7

Strafbarkeit des C gem. §§ 212 I, 211 II Var. 3 und 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Erfolg

Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke?

aa) Arglosigkeit

C tritt G in offen feindseliger Haltung entgegen, ohne seine Bereitschaft zu einem tätlichen Angriff zu verbergen. Grundsätzlich ist das Opfer dann nicht mehr arglos. **Ausnahme:** Der Täter lockt das Opfer **planmäßig in eine Falle bzw. einen Hinterhalt**, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen und die entsprechenden Vorkehrungen bzw. Maßnahmen wirken bei Ausführung der Tat noch fort.³¹ Hier wird also darauf abgestellt, dass das In-die-Falle-locken das „heimtückische Verhalten“ ist. **Argument:** Sonst ungerechtfertigte Einschränkung des § 211 StGB. Das wohldurchdachte Locken in einem Hinterhalt oder das raffinierte Fallenstellen als besonders schwere Fälle der Tötung würden nicht als Mord qualifiziert werden.

Vorliegend lässt sich danach eine Arglosigkeit des G bejahen. Dieser wurde nämlich planmäßig in eine Falle gelockt, in der er dem C nicht mehr ausweichen konnte bzw. ein Herbeirufen von Hilfe nicht möglich war.

→ Arglosigkeit (+)

bb) Wehrlosigkeit

Wehrlos ist, wer aufgrund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Hier (+)

cc) Bewusste Ausnutzung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

b) Habgier

Falls es C auch darauf ankam, seine Schulden nicht begleichen zu müssen. Sachverhalt ist insoweit nicht ganz eindeutig. Es lagen mehrere Motive vor (Motivbündel): C hatte nämlich Schulden bei G, er wollte aber insbesondere auch Repressalien zuvorkommen. Letzterer Aspekt (drohende Repressalien) war laut Sachverhalt wohl bewusstseinsdominant. Habgier daher (-)

Hinweis: Daher erübrigt sich hier die Frage, ob auch die „Behaltegier“, also das Ersparen von Aufwendungen, unter die Habgier zu subsumieren ist.³²

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis

§§ 212, 211 II Var. 5 StGB (+)

³¹ BGH NSTZ 2010, 450, 451.

³² Dazu Rengier Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 4 Rn. 13a.

H. Fall 8

Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 211 II Var. 9 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tötung eines anderen Menschen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) *Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)*

b) *Mordmerkmal Verdeckungsabsicht*

Zu verdeckende Vortat: A hat zwar den Tatbestand des §§ 223, 224 StGB erfüllt, war aber gemäß § 32 StGB gerechtfertigt. **(P)** Genügt es, dass der Täter irrigerweise glaubt, sich strafbar gemacht zu haben? Ganz h.M.: nach dem Wortlaut des § 211 II Var. 9 StGB („um ... zu verdecken“) kommt es auf die Sicht des Täters an. Hier: A möchte vermeintlicher Strafe entgehen → Verdeckungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

§§ 212 I, 211 II Var. 9 StGB (+)